

Epidemierecht

LVwG 30.11-3798/2021 vom 08.06.2022

Beim Begriff der „Einreise“ iSd COVID-19-EinreiseV, BGBl II Nr. 276/2021 idF BGBl II Nr. 302/2021, handelt es sich nicht um einen Begriff nach dem Aufenthaltsrecht, sondern um Grenzkontrollen, die eingerichtet wurden, um auf eine angespannte epidemiologische Situation angemessen reagieren zu können. Aus diesem Grund kann dieses Tatbestandselement auch von österreichischen Staatsbürgern verwirklicht werden.

LVwG 30.27-5543/2022 vom 17.05.2022

Das gegenständliche Maskenbefreiungsattest bestätigt ausschließlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der individuellen medizinischen Situation von der FFP2-Maskenpflicht befreit ist, diesem aber das Tragen einer nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung zumutbar ist. Wurde daher weder eine FFP2-Maske noch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen, hat der Beschwerdeführer seiner eingeschränkten Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Schutzvorrichtung nicht entsprochen.

LVwG 41.7-3194/2021 vom 24.05.2022

Parteienerklärungen im Zusammenhang mit der Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt daher darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelungen, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Besondere Vorsicht ist bei der Annahme eines Verzichtes der Partei auf eine in den Verfahrensvorschriften oder im materiellen Recht begründete Rechtsposition geboten. Ein Verzicht ist nur dann anzunehmen, wenn die entsprechenden Erklärungen der Partei keinen Zweifel offenlassen. Bei Zweifeln oder einem undeutlichen Inhalt von Anbringen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch Einholung einer entsprechenden Erklärung der wahre Wille des Einschreiters festzustellen und dieser zu einer Präzisierung aufzufordern (vgl. VwGH 03.10.2013, 2012/06/0185).

LVwG 40.15-5669/2022 vom 14.06.2022

Rechtssatz 1: Die belangte Behörde erachtete ein vorgewiesenes Maskenbefreiungsattest als nicht ausreichend iSd § 22 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 537/2021, weshalb sie die Beschwerdeführerin mit Ladungsbescheid verpflichtete, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um ihre „Maskentragfähigkeit“ zu prüfen. Die Bestimmungen des § 19 AVG sowie die §§ 41 und 43 VStG bieten für eine derartige Vorgehensweise aber keine gesetzliche Grundlage. Auch die Bestimmungen der 6. COVID-19 SchuMaV, insbesondere § 22 leg. cit., sehen derartige Zwangsmaßnahmen nicht vor.

Rechtssatz 2: Erachtet die Behörde ein vorgewiesenes Maskenbefreiungsattest als unzureichend, kann sie den Betroffenen nur zur Vorlage eines den Anforderungen des § 55 ÄrzteG entsprechenden (weiteren) unbedenklichen ärztlichen Attestes auffordern. Wird dieser Aufforderung unentschuldigt nicht nachgekommen, kann die Behörde mit einer Bestrafung wegen der Nichteinhaltung der Maskentragverpflichtung vorgehen.

Rechtssatz 3: Die bescheidmäßige Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG ist dann unzulässig, wenn die Behörde gar nicht berechtigt war, dem Betroffenen die Erbringung der unvertretbaren Leistung zwangsweise vorzuschreiben. Ist der Titelbescheid rechtswidrig, hat dies jedenfalls auch für die in weiterer Folge verhängte Zwangsstrafe zu gelten. Der Zweck einer Zwangsstrafe besteht gerade darin, den Willen des Betroffenen zu brechen und ihn dazu zu bringen, die jeweils aufgetragene Leistung doch noch zu erbringen. Ist es daher von vornherein unzulässig, jemanden zu Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zu zwingen, folgt daraus auch die Rechtswidrigkeit der Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages.

LVwG 41.25-6272/2022 vom 01.07.2022

Gegenüber dem betreffenden Dienstnehmer wurde keine Absonderung verfügt, sondern er wurde im Verkehr mit der Außenwelt gemäß § 7 Abs 1a EpiG dahingehend beschränkt, dass zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 eine Fernhaltung von taxativ aufgezählten Veranstaltungen bzw. Einrichtungen angeordnet wurde. Insofern ist eine behördlich angeordnete Absonderung des betreffenden Arbeitnehmers nicht vorliegend. § 32 EpiG setzt zur Leistung einer Vergütung aber eine behördliche Absonderung gemäß § 7 oder § 17 EpiG voraus. Da es somit an der Voraussetzung der behördlichen Absonderung nach § 7 bzw. § 17 EpiG mangelt und auch kein unter § 32 Abs 1a leg. cit. zu subsumierender Sachverhalt geltend gemacht wurde, steht die beantragte Vergütung im gegenständlichen Fall nicht zu.

LVwG 30.11-1088/2022 vom 28.06.2022

Die Definition eines Beherbergungsbetriebes nach § 8 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 162/2021, entspricht der inhaltsgleichen Definition des § 1 Abs 3 MeldeG 1991. Danach sind für den Begriff des Beherbergungsbetriebes maßgebend, dass er unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten steht, weiters dass es sich um die Unterbringung von „Gästen“ (Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und dergleichen) handeln muss und die Unterkunftsstätte zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sein muss. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beherbergung auf Gewinn gerichtet ist, gegen ein kostendeckendes Entgelt, gegen Entrichtung eines Anerkennungsbeitrages oder kostenlos erfolgt.

LVwG 30.4-4188/2022 vom 14.07.2022

Gemäß § 2 Abs 1 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 105/2021, war zum Tatzeitpunkt der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches zu anderen als den in dieser Norm taxativ aufgezählten Gründen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr unzulässig. Als privater Wohnbereich zählten gemäß § 2 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben, zu denen wiederum gemäß § 8 Abs 2 iVm § 8 Abs 3 Z 8 4. COVID-19-SchuMaV Studentenheime zählten. Der Begriff des eigenen privaten Wohnbereichs ist weit auszulegen, sodass etwa auch allgemeine Bereiche in einem Wohngebäude mit Wohnungseigentumsobjekten und auch in einem Studentenheim zum privaten Wohnbereich zählen. Anders verhält es sich jedoch beim Aufenthalt einer Person in einer anderen privaten Wohneinheit im Studentenwohnheim als der ihren. Diese zählt jedenfalls nicht mehr zur eigenen privaten Wohneinheit.

LVwG 30.18-2726/2021 vom 23.05.2022

Zum Vorbringen der Beschwerdeführer, sie hätten als Inhaber einer Betriebsstätte keine Verantwortung gegenüber Kunden, die sich nicht an die Aufforderungen halten, ist auszuführen, dass der Inhaber einer Betriebsstätte nicht nur zu informieren und aufzufordern hat, sondern dafür Sorge zu tragen hat, dass die COVID-19-Bestimmungen eingehalten werden. Reichen Informationen und Aufforderungen nicht aus, muss der Inhaber der Betriebsstätte entweder die Dienstleistungen unterlassen oder die Einhaltung der COVID-Bestimmungen durch ein ausreichend wirksames Regel- und Kontrollsystem sicherstellen. Wenn sich der Inhaber der Betriebsstätte beispielsweise erfolglos auf gutes Zureden beschränkt, kommt dieser seiner Verpflichtung nach § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz jedenfalls nicht ausreichend nach.

LVwG 26.7-35/2021 vom 13.04.2021

Ein Analphabet ist nach Absolvierung eines Alphabetisierungskurses und folglich eines Deutschkurses durchaus in der Lage, zumindest Grundzüge der deutschen Sprache so zu erlernen, dass dieser ein Sprachdiplom zum Zwecke des Nachweises von Deutschkenntnissen nach § 21a Abs 1 NAG 2005 erlangen kann. Dafür muss jedoch feststehen, dass der Betroffene iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG 2005 physisch und psychisch dazu imstande ist.

LVwG 30.8-2717/2021 vom 28.12.2021

Jemand, der wegen der Erregung ungebührlicher Weise störenden Lärmes gemäß § 1 Abs 1 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG) verdächtigt wird, ist für Geräusche, die aus seiner Wohnung stammen, so lange verantwortlich, als er keine andere Person namhaft macht, die als Verursacher in Frage kommt.

LVwG 70.8-2454/2020 vom 06.12.2021

Im Rahmen der Prüfung der Verlässlichkeit nach § 8 WaffG 1996 ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Betroffene sein Verhalten in Bezug auf die vorausgegangen strafrechtlichen Verurteilungen völlig negiert bzw. den Beitrag seiner Handlungen herunterspielt. Neben der Berücksichtigung des bestraften Verhaltens kann somit auch die fehlende Reflektion der eigenen Straftaten, die nicht vorhandene Reue und ein Mangel an Empathie die Annahme rechtfertigen, dass die Erlassungen eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 zwingend geboten ist.

LVwG 70.8-1646/2021 vom 22.11.2021

Das Ermessen der Behörde iSd § 10 iVm § 21 Abs 2 zweiter Satz WaffG 1996 ist restriktiv auszuüben, zumal der Gesetzgeber nicht das Bestreben hatte, durch Ausstellung eines Waffenpasses eine Erhöhung der Anzahl waffentragender Personen in der Öffentlichkeit zu erreichen, um die mögliche Gefahr des Terrorismus zu bekämpfen. Eine derartige Ermessensausübung würde die Gefahr von bewaffneten Konflikten, die aufgrund von Irrtümern und anderen Zufälligkeiten entstehen, erhöhen.

LVwG 30.7-2589/2021 vom 23.11.2021

Rechtssatz 1: Das alleinige Schalten bzw. Aufscheinen eines Inserats auf einschlägigen Internetplattformen zum Anbot von sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt ist nicht geeignet, die Anbahnung von Prostitutionshandlungen der Öffentlichkeit ausreichend zugänglich zu machen und dementsprechend die öffentliche Moral als geschütztes Rechtsgut grob zu verletzen. Ein solches Handeln

entspricht daher keiner Anbahnung der Prostitution in der „Öffentlichkeit“ iSd § 2 Abs 2 ProstG Stmk 1998.

Rechtssatz 2: Der Zeitraum des Schaltens eines Inserats auf einschlägigen Internetplattformen zum Anbot von sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt bis zur Bestätigung des über eine Telekommunikationsplattform vereinbarten Preises stellt keine Anbahnungshandlung der Prostitution iSd § 2 Abs 2 ProstG Stmk 1998 dar.

Rechtssatz 3: Eine mündliche Bestätigung des Preises zur Vornahme von sexuellen Dienstleistungen ist nicht mehr als Anbahnungshandlung der Prostitution iSd § 2 Abs 2 ProstG Stmk 1998 zu qualifizieren.

Rechtssatz 4: Ist das Vorgehen und der Einfluss eines verdeckt ermittelnden Polizeibeamten maßgebend für das inkriminierte Verhalten zur Prostitution, liegt keine Anbahnungshandlung der Prostitution iSd § 2 Abs 2 ProstG Stmk 1998 vor.

LVwG 30.20-4174/2022 vom 08.04.2022

Die Bezeichnung eines Polizisten als „Pyjamaträger“ neben einer Gruppe von Menschen verletzt den öffentlichen Anstand gemäß § 2 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG), da dadurch ein Verhalten gesetzt wird, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt.

LVwG 30.11-1551/2021 vom 01.09.2021

Das Tatbild der Verletzung des öffentlichen Anstands iSd § 2 Abs 1 LSicherheitsG Stmk 2005 (StLSG), durch Beschimpfung von Polizeibeamten und ins Lächerliche ziehen der Amtshandlung im abgesperrten Bereich eines Fahrstreifens auf der Autobahn, scheitert bei der Begehung am Vorliegen der Voraussetzungen der „Öffentlichkeit“. Zur Annahme der Öffentlichkeit auf einem abgesperrten Bereich eines Autobahnfahrstreifens besteht nicht die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme des von der Tathandlung und von dem mit der Tat verbundenen Belästigungseffekts über den Kreis der beteiligten Personen hinaus. Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde eine Amtshandlung im abgesperrten Bereich des zweiten Fahrstreifens der Schnellstraße S6 durchgeführt und waren, bis auf zwei die Amtshandlung durchführende Polizeibeamte und den Beschwerdeführer, keine weiteren Personen anwesend.

LVwG 80.8-986/2021 vom 13.12.2021

Rechtssatz 1: Durch die Verwendung des Begriffes „sobald“ in § 20 Abs 3 und 4 StbG 1985 (StbG) ist die Behörde abhängig von den Umständen des Einzelfalles gefordert, rasch im Fall des Abs 3 Z 2 und Abs 4 bzw. unverzüglich im Fall des Abs 3 Z 1 im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ die

Staatsbürgerschaft zu verleihen. Die Verleihung hat stattzufinden, „sobald“ das Vorliegen eines Nachweises iSd Abs 3 bzw. einer Glaubhaftmachung iSd Abs 4 des § 20 StbG festgestellt ist.

Rechtssatz 2: Bei Asylberechtigten ist grundsätzlich von der Unzumutbarkeit der Vornahme von Handlungen für das Ausscheiden aus einem Staatsverband iSd § 20 Abs 3 Z 2 StbG 1985 (StbG) auszugehen. Allenfalls müssen besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lassen, von einem Einbürgerungswerber, der Flüchtling ist, die für das Ausscheiden aus dem Staatsverband notwendigen Handlungen gemäß § 20 Abs 1 StbG zu fordern.

Rechtssatz 3: Bei der Wertung der Unzumutbarkeit der Vornahme von Handlungen für das Ausscheiden aus einem Staatsverband iSd § 20 Abs 3 Z 2 StbG 1985 (StbG) ist auch die zwischenzeitlich geänderte politische Situation im Herkunftsland des Einbürgerungswerbers nach eines gemäß § 20 Abs 1 StbG erlassenen Bescheides zu berücksichtigen.

LVwG 70.8-2770/2019 vom 17.08.2020

Rechtssatz 1: Sofern ein Aufenthalt in Österreich nach wie vor ungehindert möglich ist, kann eine allfällige Beeinträchtigung der Beziehungen zu den in Österreich lebenden Verwandten für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht als besonders berücksichtigungswürdiger Grund iSd § 28 Abs 2 StbG 1985 gewertet werden.

Rechtssatz 2: Das berufliche Fortkommen und die beruflichen Nachteile, die aufgrund von Zugangsbeschränkungen für den Fall der Nichtannahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit auftreten können, sind keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe iSd § 28 Abs 2 StbG 1985, da sie keine extreme Beeinträchtigung des Privatlebens darstellen.

Rechtssatz 3: Rein hypothetische Überlegungen hinsichtlich extremer Beeinträchtigungen des Privatlebens bei Verlust der Staatsbürgerschaft, wie etwa der befürchtete Tod des Partners ohne konkreten Hinweis auf einen zu erwartenden Todesfall, können bei einer Bewilligung nach § 28 Abs 2 StbG 1985 nicht berücksichtigt werden.

Rechtssatz 4: Wenn der Obsorgeberechtigte nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft zumindest eine Staatsbürgerschaft mit dem minderjährigen Kind teilt, stellt die Wahrung des Kindeswohls keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs 2 StbG 1985 dar.

Führerscheingesetz

LVwG 42.15-2435/2021 vom 21.09.2021

Rechtssatz 1: Im Rahmen einer Wertung von bestimmten Tatsachen samt Prognoseentscheidung nach § 7 Abs 4 iVm Abs 1 FSG 1997 ist die Annahme begründet, dass es sich bei einem erneuten Raufhandel nach mehrjähriger Abstinenz um einen Rückfall in alte Verhaltensmuster handelt und der Betroffene künftig vergleichbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges begehen kann, zumal es hier nach allgemeiner Lebenserfahrung immer wieder zu Konfliktsituationen kommen kann, insbesondere dann, wenn zusätzlich noch Alkohol im Spiel ist.

Rechtssatz 2: Für eine positive Prognoseentscheidung nach § 7 Abs 4 iVm Abs 1 FSG 1997 muss von einem Kraftfahrzeuglenker wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine nicht zu Gewalttätigkeit neigende Sinnesart erwartet werden. Unbeherrschte Aggressivität lässt nämlich befürchten, dass die betreffende Person entweder mit aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagieren wird.

LVwG 41.15-2954/2020 vom 09.02.2021

Weder das FSG 1997 noch die FSG-DV 1997 sieht für Übungsfahrten einen Kostenersatz durch die Behörde vor, und zwar unabhängig davon, ob diese freiwillig oder aufgrund eines behördlichen Auftrages erfolgt sind.

Ärztegesetz

LVwG 41.11-963/2021 vom 12.10.2021

Rechtssatz 1: Bei der „Anerkennung der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ handelt es sich um eine Zusatzqualifikation und nicht um ein Facharzt Diplom iSd § 5 Z 3 ÄrzteG 1998 iVm Art 21 ff Richtlinie 2005/36/EG.

Rechtssatz 2: Aus der Zusammenschau von § 40 Abs 7 und § 40 Abs 2 ÄrzteG 1998 ergibt sich, dass sich der Inhalt einer Fortbildungsveranstaltung an den Inhalten der notärztlichen Grundausbildung gemäß § 40 Abs 2 ÄrzteG 1998 zu orientieren und diese Fachgebiete zu beinhalten hat.

LVwG 50.4-1337/2018 vom 01.03.2019

Rechtssatz 1: Überdeckte Flächen, welche aufgrund der geringen Höhe nur teilweise nutzbar sind oder bei denen es sich nicht um eine selbstständig konstruktive Überdeckung dieser Fläche handelt – weil diese beispielhaft durch den darüber liegenden, verwaltungsabgabepflichtigen Balkon überdeckt ist –, stellen keinen Verwaltungsabgabentatbestand gemäß Anlage 1, Teil B, II., TP 13 GdVwAbgV Stmk 2012 dar.

Rechtssatz 2: Allenfalls bereits für frühere Bewilligungen oder Genehmigungen auf demselben Grundstück entrichtete Verwaltungsabgaben sind für Vorschreibung von Verwaltungsabgaben und Gebühren für ein neues Ansuchen irrelevant. Die Frage, ob für die Genehmigung anderer – gegebenenfalls auch nicht umgesetzter – Bauvorhaben auf demselben Grundstück bereits Verwaltungsabgaben entrichtet wurden, ist daher nicht zu prüfen.

Rechtssatz 3: Entsprechend § 7 Abs 1 LGdVwAbgG Stmk 1968 sind für mehrere in einer Erledigung verliehenen Berechtigungen Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten. Dabei sind auch baulich unselbständige Teile einer baulichen Anlage, die Bestandteil eines genehmigten Projekts sind, verwaltungsabgabepflichtig, sofern ihre Genehmigung einen Abgabentatbestand nach dem besonderen Teil B., II. der Anlage 1 der GdVwAbgV Stmk 2012 bildet. Weder das LGdVwAbgG Stmk 1968 noch die GdVwAbgV Stmk 2012 stellen nämlich darauf ab, ob die einzelnen Genehmigungen selbstständig ausgeübt werden können.

LVwG 50.25-96/2019 vom 21.01.2019

Nach dem letzten Satz der Regelung des § 25 Abs 1 BauG Stmk 1995 ist die Verhandlung, wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und durch Anschlag in der bezughabenden Servicestelle der Stadt Graz entsprochen.

LVwG 50.25-1906/2018 vom 17.09.2018

Aufgrund des klaren Wortlautes des § 3 Z 7 BauG Stmk 1995 kommt es auf die Motive des Betretens im Rahmen der Betretbarkeit der gegenständlichen Trafostation nicht an. Bauliche Anlagen, welche der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen, werden der Lebenserfahrung nach regelmäßig ausschließlich durch befugte Personen betreten und verschlossen gehalten.

Sozialhilferecht

LVwG 47.5-1553/2022 vom 25.05.2022

Durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Steiermark fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung nicht grundsätzlich weg, sondern ändert sich durch einen solchen Wohnsitzwechsel lediglich die örtliche Zuständigkeit der Behörde für eine Leistungszuerkennung (§ 26 SUG Stmk 2021 - StSUG). Ein Anspruch auf bereits mit rechtskräftigem Bescheid zuerkannte Leistungen kann bei einem weiteren Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nicht schon allein durch eine Wohnsitzänderung innerhalb des Landesgebietes wegfallen, sondern ist ein gegebenenfalls geänderter Wohnbedarf gemäß § 16 Abs 9 zweiter Satz StSUG anzupassen bzw. ein daraus entstandener zu Unrecht in Anspruch genommener Leistungsanteil gemäß § 17 Abs 2 StSUG rückzuerstatten.

LVwG 47.10-5443/2022 vom 24.05.2022

Im Sinne einer pauschalierten Durchschnittsbetrachtung und einer möglichst einfachen Handhabung der Ermittlung der Höhe des Kostenzuschusses zur 24-Stunden-Betreuung ist mangels eines jeglichen gesetzlichen Verweises auf das SUG Stmk 2021 (StSUG) von einer umfassenden Heranziehung der durchaus komplexen Berechnungsmethodik nach diesem Gesetz (§ 8 Abs 3 bis 9 StSUG) abzusehen und ist der Höchstsatz gemäß § 8 Abs 3 StSUG für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf heranzuziehen.

Abgabenrecht

LVwG 61.37-952/2020 vom 20.11.2020

Das KanalG Stmk 1988 stellt hinsichtlich der Anschlusspflicht auf den Begriff „Bauwerk“ ab. Gemäß § 4 Z 13 BauG Stmk 1995 ist eine bauliche Anlage (Bauwerk) eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Soin sind auch Container als Bauwerke iSd § 4 Z 13 Stmk BauG 1995 zu qualifizieren und besteht für diese eine Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz.

LVwG 61.37-165/2019 vom 30.01.2020

Personengesellschaften (wie beispielhaft Kommanditgesellschaften) können als begünstigte Rechtsträger iSd § 8 Z 2 KommStG 1993 in Betracht kommen, sofern sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

LVwG 61.37-1714/2021 vom 09.12.2021

Wird eine abgabengegenständliche Unterkunft an Personen, die an dieser Adresse auch ihren Hauptwohnsitz anmelden bzw. angemeldet haben, vermietet, ist davon auszugehen, dass diese während ihres Aufenthalts an dieser Adresse ihren ganzjährig gegebenen Wohnbedarf befriedigen. Dadurch, dass eine solche Unterkunft der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs – nämlich des Mieters – dient und die Unterkunft zu diesem Zweck zur Verfügung steht, gilt eine solche auch nicht als Ferienwohnung im Sinne des § 9a Abs 2 NFWAG Stmk 1980 (StNFWAG). „Leerstandszeiten“ alleine führen noch nicht dazu, dass die Unterkunft zu einer Ferienwohnung im Sinne des § 9a Abs 2 StNFAWG wird.

Gleichbehandlungsgesetz

LVwG 30.3-2971/2021 vom 01.12.2021

Die bloße Angabe des Hinweises „mind. Gehalt“ samt Nennung eines einschlägigen Kollektivvertrags in einer Stellenausschreibung entspricht nicht den Anforderungen des § 9 Abs 2 GIBG 2004, da das geltende Mindestentgelt jedenfalls ziffernmäßig anzugeben ist und nicht durch einen Verweis auf einen Kollektivvertrag bzw. einer Stufe des Kollektivvertrages ersetzt werden kann. Auch lässt der Hinweis „mind. Gehalt“ in einer Stellenausschreibung nicht auf eine Bereitschaft zur Überbezahlung schließen.

Verkehrsrecht

LVwG 30.8-2497/2021 vom 13.12.2021

Rechtssatz 1: § 11 Abs 2 der Steiermärkischen Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021 wird auch dann entsprochen, wenn das im Fahrzeug angebrachte Betriebsschild zwar nicht professionell wirkt, es jedoch zweifelsfrei die erforderlichen Informationen und auch den deutlichen und gut lesbaren Hinweis enthält, wo das Erste-Hilfe-Paket im Fahrzeug verstaut ist.

Rechtssatz 2: Hinsichtlich der deutlichen und gut lesbaren Kennzeichnung des Platzes der Unterbringung des Verbandzeuges im Fahrzeuginneren, reicht zur Erfüllung des § 11 Abs 2 der Steiermärkischen Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021 ein deutlicher und gut lesbarer Hinweis mittels Kreuz. Ein Kreuz ist ein unmissverständliches Symbol für das Verbandszeug und muss dieses nicht zwingend rot eingefärbt sein, um als solches wahrgenommen und als eindeutiges Symbol zugeordnet werden zu können.

LVwG 30.33-158/2020 vom 04.09.2020

Rechtssatz 1: Der Verstoß gegen die Vorrangregeln des § 19 Abs 1 bis 6 der StVO 1960 (StVO) ist nur dann strafbar, wenn die Tatbestandselemente des § 19 Abs 7 StVO hinzutreten. Bei einer Vorrangverletzung gemäß § 19 Abs 7 StVO ist der Sachverhalt daher insofern zu konkretisieren, dass die ungefähre Entfernung der Fahrzeuge voneinander und die von ihnen ungefähr eingehaltene Geschwindigkeit festzustellen ist (vgl. VwGH 15.09.1999, 99/03/0253).

Rechtssatz 2: Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, dass sich der Vorrang auf die ganze Fahrbahn der bevorrangten Straße bezieht und auch dann nicht verlorenght, wenn sich der im Vorrang befindliche Verkehrsteilnehmer verkehrswidrig verhält, verliert seine Wirkung, wenn der auf der bevorrangten Straße fahrende Verkehrsteilnehmer vom Wartepflichtigen nicht oder nicht aus dieser Annäherungsrichtung erwartet werden kann, also mit einer derartigen Fahrweise nicht gerechnet werden konnte und musste (vgl. OGH, RS0073421). Der Linksabbieger muss sein Fahrverhalten demnach nicht auf eine völlig unvorhersehbare und unberechenbare Fahrweise eines anderen Verkehrsteilnehmers einstellen.

LVwG 30.10-686/2019 vom 05.03.2020

Rechtssatz 1: Aus der Wortfolge „alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein“ in § 14 Abs 7 FSG 1997 (FSG) ergibt sich zweifelsfrei, dass der Begriff „mehrere“ in dieser Norm „zwei oder mehr“ bedeutet. Mit Umsetzung der EU-Führerschein-Richtlinie wurde eine einheitliche Lenkberechtigung für den gesamten EWR geschaffen, die lediglich durch verschiedene nationale Führerscheine dokumentiert wird. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, dass ein Führerscheinbesitzer im Besitz mehrerer Führerscheine ist, weshalb alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein der Behörde abzuliefern sind.

Rechtssatz 2: Hinsichtlich der in § 82 Abs 8 KFG 1967 genannten Frist ist nicht darauf abzustellen, ob eine einzelne Person dieses Fahrzeug länger als einen Monat verwendet. Verwendet daher eine Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland ein solches Fahrzeug über eine kürzere Frist und verwendet unmittelbar anschließend eine andere Person mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet dasselbe Fahrzeug im Inland, so entsteht mit Ablauf des Monats der Verwendung ohne Zulassung im Bundesgebiet die Steuerschuld. Die vom "ersten Verwender" begonnene Frist wird daher für dasselbe Fahrzeug durch den "zweiten Verwender" fortgesetzt, der nach Ablauf der Frist dann Steuerschuldner wird (vgl. VwGH 21.11.2012, 2010/16/0254).

LVwG 30.11-1886/2020 vom 20.10.2020

Durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer nach dem Verkehrsunfall zu seinem rund 1km entfernten Wohnhaus weitergefahren ist, hat er gegen § 4 Abs 1 lit a StVO

1960 (StVO) verstoßen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben ca. 3 Minuten nach dem Verkehrsunfall wieder an der Unfallstelle war. Nach der Bestimmung des § 4 Abs 1 lit a StVO hat ein Unfallbeteiligter nach dem Verkehrsunfall nämlich „sofort“ anzuhalten, wobei ein unfallbedingtes Anhalten nicht ausreichend ist (vgl. VwGH 21.12.1988, 88/18/0336).

LVwG 40.22-2847/2020 vom 11.12.2020

In einem Einspruch gegen eine Strafverfügung gemäß § 49 VStG bedarf es keines ausdrücklichen Antrages. Der Einschreiter muss daher nicht die Einleitung des ordentlichen Verfahrens oder die Einstellung des Verfahrens beantragen. Erforderlich ist lediglich, dass das Anbringen zumindest die angefochtene Strafverfügung bezeichnet und erkennen lässt, dass der Beschuldigte die Bestrafung ablehnt. Aus dem – gegebenenfalls amtswegig zu klärenden – Inhalt muss sich weiters objektiv und zweifelsfrei ableiten lassen können, ob der Einschreiter die Strafverfügung nur teilweise (zum Beispiel hinsichtlich einzelner Strafaussprüche, d.h. wegen einzelner Verwaltungsübertretungen), die Strafverfügung zur Gänze, die Zuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde, den Schuldspruch, die verhängte Strafe bzw. die Entscheidung über die Kosten bekämpft. Für die Beurteilung des Umfangs der Anfechtung ist daher der Inhalt der Eingabe in seiner Gesamtheit maßgebend. Geboten ist eine objektive Betrachtungsweise auf Basis der Aktenlage. Im Zweifel ist anzunehmen, dass sich ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet.

LVwG 30.22-1145/2020 vom 09.06.2020

Eine nicht dem Gesetz entsprechende Aufforderung kann die verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Auskunftspflichtung des Zulassungsbesitzers bzw. des Auskunftspflichtigen iSd § 103 Abs 2 KFG 1967 (KFG) nicht auslösen. Gerade die tatbestandsmäßige Differenzierung in § 103 Abs 2 1. Satz KFG zwischen dem Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Kraftfahrzeuges einerseits und dem Verwender eines dem Kennzeichen nach bestimmten Anhängers andererseits, verpflichtet die Behörde jedenfalls eine der Art des verwendeten Fahrzeuges entsprechende Anfrage zu stellen.

LVwG 30.17-1827/2020 vom 04.01.2021

Beim beschwerdegegenständlichen Fahrzeug, einem Wohnmobil der Type Monaco, Dynasty Legacy (ein amerikanischer Wohnbus) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 17.500 kg, handelt es sich um einen Kraftwagen iSd KFG 1967, welcher die Anwendbarkeit des § 58 KDV 1967 begründet. Entsprechend § 58 Abs 1 Z 1 lit a KDV 1967 ist daher auf Autobahnen und Autostraßen die Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h einzuhalten.

LVwG 30.17-1600/2020 vom 04.01.2021

Das ordnungsgemäß erfolgte Abstellen auf einem Privatparkplatz (über eine Stunde vor dem zugefügten Parkschaden) vermag noch kein Handeln zu begründen, dass es ipso als für einen später folgenden Verkehrsunfall als ursächlich betrachtet werden kann. Aus rechtlicher Sicht war der Beschwerdeführer somit nicht Unfallbeteiligter und daher nicht verpflichtet, den Schaden, der an seinem abgestellten Fahrzeug durch ein Ausparkmanöver von einem anderen KFZ verursacht wurde, gemäß § 4 Abs 5 StVO zu melden.

LVwG 41.16-2872/2020 vom 08.07.2021

Der Umstand, dass in einer Parkzone – verglichen mit jener rund um die Universität Graz, wo während der Studienzeiten ungünstige Parkplatzgegebenheiten vorherrschen – leichter ein Parkplatz zu finden ist, vermag keinen Bedarf iSd § 45 Abs 2 StVO zu begründen.

LVwG 30.17-1621/2020 vom 04.01.2021

Die gesetzliche Verpflichtung in § 26a Abs 2 StVO, dass Omnibussen im Ortsgebiet das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen ist, richtet sich nur an nachfolgende Fahrzeuge. Von einem nachfolgenden Fahrzeug kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn sich das Fahrzeug auf gleicher Höhe befindet.

Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

LVwG 41.25-5860/2022 vom 23.05.2022

Bei einer ausnahmsweise späteren Antragseinbringung iSd § 37 Abs 5 StKBBG 2019 betreffend die Ausnahme von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Sachverhalt, der einen Ausnahmefall begründen soll, und der späteren Antragseinbringung vorliegen. Hinsichtlich der Berücksichtigungswürdigkeit der verspäteten Antragseinbringung ist den Materialien zur Vorgängerbestimmung, welche inhaltlich in das StKBBG 2019 übernommen wurde, zu entnehmen, dass dem Sachverhalt überdies das Kriterium der „Unvorhersehbarkeit“ innewohnen muss.

Wirtschaftsrecht

LVwG 43.25-2053/2016 vom 28.09.2016

Berührt die Tätigkeit eines Ingenieurbüros für Innenarchitektur nach § 134 GewO 1994 keinerlei statisch relevante Bauteile iSd § 134 Abs 2 GewO 1994, so steht diesem auch

die konstruktive Bearbeitung und Berechnung zu. Demnach ist der Inhaber eines Ingenieurbüros für Innenarchitektur auch berechtigt, die Planung eines Dachbodenausbaus einschließlich die im Zusammenhang mit der Innenraumgestaltung stehenden Balkone und Terrassen – unter Beachtung der eingangs erwähnten Einschränkung – in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anzubieten.

LVwG 41.25-2459/2018 vom 09.10.2018

Entsprechend § 27 GewO 1994 hat die Behörde die Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung zu erteilen, wenn sich die betroffene Person durch längere Zeit einwandfrei verhalten hat. Die Länge der Frist des einwandfreien Verhaltens hängt dabei von der Schwere der für die Entziehung maßgeblichen Übertretung und deren Unrechtsgehalt im Rahmen der jeweiligen Rechtsgutbeeinträchtigung ab.

LVwG 48.25-1660/2018 vom 04.09.2018

Gemäß § 29 Abs 1 Z 3 ApG 1907 darf die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke nur dann erteilt werden, wenn der Berufssitz des Arztes von der Betriebsstätte der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist. Wurde – wie im gegenständlichen Fall – eine Straße, welche die kürzeste Wegstrecke zwischen Berufssitz und öffentlicher Apotheke darstellte (unter sechs Straßenkilometer), durch Verordnung einer Gemeinde ordnungsgemäß aufgelassen und in Folge diesbezüglich auch eine generelle Wintersperre verhängt, ist diese Straße im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 17.03.1988, 87/08/0244).

LVwG 30.25-1350/2018 vom 20.06.2018

Ist jemand in der fixierten Referenzwoche iSd § 7 Abs 4 EWStV 2010 abwesend und gehört während des Tatzeitraums bei einer angelasteten Übertretung wegen mangelnden Auskunftserteilung gemäß § 9 Abs 1 EWStV 2010 iVm § 66 Abs 1 BundesstatistikG 2000 nicht mehr dem, in die Mikrozensusenerhebung einbezogenen Haushalt an, ist der Betroffene nicht mehr zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die aufrechte melderechtliche Anmeldung vermag daran nichts zu ändern.

LVwG 30.25-331/2019 vom 05.03.2019

Die Verwirklichung einer Übertretung nach § 4 Abs 1 Taxi- Mietwagen-GästewagenbetriebsO Stmk 2013 iVm § 15 Abs 5 Z 1 GelVerkG 1996 setzt in objektiver Hinsicht ein Tätigwerden des Taxilenkers „im Fahrdienst“ voraus. Die bloße Verwendung eines Taxifahrzeuges reicht dafür nicht aus, da dieses vom Taxifahrer auch außerhalb des Dienstes gelenkt werden kann.

LVwG 41.25-2391/2019 vom 08.10.2019

Dem gewerberechtiglichen Geschäftsführer kommt als Arbeitnehmer der Gewerbeanmelderin im Gewerbeanmeldungsverfahren der Gesellschaft mangels eines aus den gewerberechtiglichen Vorschriften ableitbaren rechtlichen Interesses keine Parteistellung zu.

LVwG 30.25-2674/2018 vom 29.10.2018

Wird von Gewerbeinhaberseite an keinem Standort ein Gewerbe ausgeübt, kann eine Übertretung nach § 367 Z 16 GewO 1994, wonach der Beginn an einer weiteren Betriebsstätte nicht angezeigt wurde, schon begrifflich nicht vorliegen.

LVwG 41.25-2153/2018 vom 27.08.2018

Ein Halteverbot zur Marktzeit am Marktplatz mit Abschleppzone stellt eine Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie dar und keine der Straßenpolizei. Eine außerhalb der verordneten Marktzeiten erfolgtes Abschleppen eines KFZ am Vortag des Marktes vermag daher nicht auf die Marktordnung gestützt werden. Die diesbezügliche Überwälzung der Kosten auf den Fahrzeuginhaber aus diesem Titel ist daher rechtswidrig.

LVwG 41.25-2131/2018 vom 23.08.2018

Ohne Nachweis vorliegender fachlicher Tätigkeit kann die individuelle Befähigung für das Gewerbe "Massage, eingeschränkt auf Lumi Lumi Nui" gemäß § 19 GewO 1994, aufgrund fehlender Erfahrung nicht erfolgen. Eine Arbeitsprobe und ein Fachgespräch bei der Wirtschaftskammer sind daher unzureichend und vermögen die fehlende Fachpraxis, gemessen an der für den Gewerbezugang maßgeblichen Massage-Verordnung, nicht zu ersetzen.

LVwG 41.25-2026/2020 vom 11.09.2020

Eine einmalige Geschwindigkeitsübertretung um 43 km/h der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h im Ortsgebiet in der Nacht ist, ohne festgestellte zusätzliche konkrete Gefährdungsmomente, für sich genommen nicht geeignet, die Vertrauenswürdigkeit eines Taxilenkers nach § 6 BetriebsO 1993 in Frage zu stellen.

LVwG 41.25-3045/2019 vom 04.02.2020

Im Verfahren betreffend die Befreiung der Beitragspflicht gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder iVm WTBG 1999 trifft den Antragsteller über die Verpflichtung der Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides hinaus eine Mitwirkungsverpflichtung, im Einkommenssteuerbescheid angeführte Pauschalbeträge nachvollziehbar aufzuschlüsseln, sodass das Einkommen aus Steuerberatertätigkeit eruierbar ist.

Dieser kann auch durch Vorlage von einschlägigen Buchhaltungsunterlagen entsprochen werden und stellt die Nichtvorlage daher keinen verbesserungsfähigen Mangel dar.

LVwG 41.25-847/2019 vom 15.05.2019

Rechtssatz 1: Der Antragsteller ist im Verfahren um Nachsichterteilung gemäß § 26 GewO 1994 vor dem Hintergrund der amtswegigen behördlichen Ermittlungspflicht nicht verpflichtet, Strafgerichtsurteile in diesem behördlichen Verfahren vorzulegen, wenn die Behörde in die Lage versetzt ist, die Verfahrensakten beizuschaffen.

Rechtssatz 2: In Bezug auf die 4-monatige Freiheitsstrafe wegen schwerer Körperverletzung war, vor dem Hintergrund der Strafhöhe, des Umstands, dass die Tat im Zusammenhang mit Drogenkonsum verübt wurde und ein solcher seit 2010 nachweislich nicht mehr vorliegt, und auf Grund des verstrichenen Zeitraumes sowie des persönlichen Eindrucks von einer positiven Prognose im Lichte der Änderung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers auszugehen und die Nachsicht gemäß § 26 GewO zu erteilen.

LVwG 41.25-2567/2018 vom 15.10.2018

§ 9 Abs 2 GewO 1994 bildet keine Rechtsgrundlage dafür, nach Ablauf der 6-monatigen Frist für die Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers der Gewerbeinhaberin die Bestellung eines solchen mit sofortiger Wirkung aufzutragen. Die Verkürzung einer bereits abgelaufenen Frist kommt schon begrifflich nicht in Betracht und wäre in einem derartigen Fall das tatsächliche Ausscheiden eines gewerberechlichen Geschäftsführers nach § 87 Abs 1 Z 3 bzw. § 367 Z 2 GewO 1994 zu prüfen.

LVwG 41.25-2662/2019 vom 17.12.2019

Im Rahmen des Entziehungsverfahrens nach § 91 Abs 2 iVm § 87 Abs 1 Z 1 und § 13 Abs 1 GewO 1994 hat die Behörde vor Erteilung des „Entfernungsauftrages“ eine Persönlichkeitsprognose durch Verschaffen eines persönlichen Eindrucks in Bezug auf jene Person durchzuführen, welcher maßgeblicher Einfluss zukommt.

LVwG 30.25-531/2019 vom 05.03.2019

Der Masseverwalter ist nach § 41 Abs 4 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem Gewerbe „Kraftfahrzeugtechniker“ nicht zur Geschäftsführeranzeige verpflichtet. Dies ergibt sich auch nicht aus § 41 Abs 5 GewO 1994, da dort lediglich die Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers normiert ist, wenn das ex lege entstandenen Fortbetriebsrecht im Insolvenzfall konsumiert wird.

LVwG 33.22-1258/2022 vom 14.06.2022

Ein Anwendungsfall des § 29 Abs 2 LSD-BG 2016 ist trotz der Tatsache, dass die Kontrollbehörde ihre Kompetenzen hinsichtlich der Nachforderung von Unterlagen teilweise überschritten hat, auch dann nicht gegeben, wenn die Bestrafung wegen Unterentlohnung (zumindest auch) aus zulässigerweise durchgeführten Kontrollen vor Ort und nicht aus der Nachreichung unzulässigerweise geforderter Unterlagen resultiert.